



Entwurf

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates vom 31. März 2022¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002³ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

Art. 9b Abs. 2

² Die Frist nach Artikel 9a wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Art. 10 Abs. 7

⁷ Die Geltungsdauer des Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 1. Februar 2023 in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

¹ BBl 2022 1056

² Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

³ SR 861

